

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Regie – Musiktheater und Schauspiel“ durch die Wörter „Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsverfahren durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music [M.Mus.]“:

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesangspädagogik,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,

- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Instrumentalpädagogik,
- Jazz,
- Jazz Education,
- Kammermusik,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Kontrabass,
- Konzertgesang,
- Liedgestaltung,
- Musiktheater/Operngesang,
- Musiktheorie/Gehörbildung,
- Neue Musik,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- SoundArt
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello und
- Zither.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts [M.A.]“:

- Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie,
- Kultur- und Musikmanagement,
- Schauspiel,
- Regie für Musik- und Sprechtheater, performative Künste
- Musical,
- Maskenbild - Theater und Film und
- Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung.

3. Postgradualer Studiengang mit der Abschlussbezeichnung „Excellence in Performance“

4. Künstlerische Aufbaustudiengänge (Meisterklasse) mit der Abschlussbezeichnung „Meisterklassendiplom“:

- Ballett.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„⁴Für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance wird der Nachweis der für das Studium erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B 2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Masterstudiengänge Kultur- und Musikmanagement, Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung sowie Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.“

3. Die Inhaltsübersicht zu den Anlagen wird wie folgt geändert:

a) In den Nrn. 27 und 52 werde jeweils die Wörter „Regie – Musiktheater und Schauspiel“ durch die Wörter „Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste“ ersetzt.

b) In der Nr. 45 werden die Wörter „Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk“ durch die Wörter „Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie“ ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 56 bis 58 angefügt:

„56. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung

57. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang SoundArt

58. Eignungsverfahren für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance“

4. In den gesamten Anlagen Nrn. 27 und 52 werden jeweils die Wörter „Regie – Musiktheater und Schauspiel“ durch die Wörter „Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste“ ersetzt.

5. Die Anlage Nr. 45 erhält folgende Fassung:

„45. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studienangewandten Eignung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie

§ 2

Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie vorhanden sind. ² Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, digitale Kommunikation, digital-mediale Vermittlung und digitale Interaktion sowie die dafür notwendigen Inhalte für den Bereich 'Musik- und Entertainment' zu erarbeiten. ³ Bewerber müssen in der Lage sein, digitale Kommunikation, digitale Strategien, digitales Inhalte-Management, digitale Geschäftsmodelle und digitale Technologien analytisch zu durchdringen und zu verstehen. ⁴ Ein anwendungsbezogenes Interesse an digitaler Kommunikationskultur sowie das Erschließen von unterschiedlichsten Formen digitaler Kommunikation werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 4 Bewerbung

(1) Die schriftliche Bewerbung zum Eignungsverfahren ist jeweils für das folgende Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist, es gilt das Datum des Poststempels) beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater München einzureichen.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Nachweise (z. B. Praktikumszeugnisse) über praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der digitalen Kommunikation von mindestens drei Monaten Dauer in einfacher Kopie;
2. Aufsatz (maschinengeschrieben; Umfang: maximal 1500 Wörter), aus dem unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen gemäß Nr. 1 hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie besonders geeignet hält; zudem sind die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Arbeitsfeld Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie zu reflektieren;
3. schriftliche Darlegung einer noch nicht realisierten digitalen Kommunikationsstrategie inkl. Umsetzungskonzept, welche für mindestens drei unterschiedliche digitale Plattformen bei einem Projekt der Musik- und Entertainmentindustrie zielgruppenspezifisch eine reichweitenstarke Kommunikation sicherstellt (maximal drei maschinengeschriebene DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12, Standard-Zeilenaabstand). Gegenstand der Konzeption können plattformspezifische Inhalte und digitale Kampagnen sein, sowie Strategien, welche KI und Machine Learning Frameworks nutzen;
4. schriftliche Erklärung, dass der Aufsatz gemäß Nr. 2 sowie die Konzeption gemäß Nr. 3 selbständig angefertigt wurden;

(3) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

¹ Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ² Hierfür werden die nach § 4 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- inhaltliche und strategische Relevanz der eingereichten Konzeption,

- theoretische und praktische Validität des Konzepts,
- Medien- und Technikkompetenz,
- digitale Vermittlungskompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- content- und plattformsspezifische Erfahrungen.

³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf »nicht geeignet« lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

⁴ Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 6

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer Kurzpräsentation sowie der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ² Die Termine werden den Bewerbern mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹ Die Erarbeitung der Kurzpräsentation erfolgt in Teams von bis zu 5 Bewerbern.

² Gegenstand der Aufgabenstellung ist eine Problemstellung aus dem Bereich der Digitalen Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie. ³ Nach der Themenausgabe hat jedes Bewerberteam 90 Minuten Zeit zur Bearbeitung. ⁴ 30 Minuten der Bearbeitungszeit finden unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. ⁵ Nach dem Ende der Bearbeitungszeit werden die Ergebnisse eines jeden Teams 20 bis 25 Minuten vor der Prüfungskommission präsentiert, wobei jeder Bewerber den gleichen Anteil an Redezeit erhält. ⁶ Die Vorbereitungsphase sowie die Kurzpräsentation werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf Grundlage der nachfolgend genannten Kriterien bewertet:

- Ist der Bewerber in der Lage, kreative, strategisch durchdachte Ansätze für ein digitales Kommunikationskonzept im Bereich der Musik- und Entertainmentindustrie zu entwerfen und diese nach strategischen, ökonomischen und technologischen Gesichtspunkten angemessen zu bewerten und einzuordnen?
- Ist ein kreatives, analytisches und zielorientiertes Vorgehen erkennbar?
- Ist der Bewerber in der Lage, seine Kenntnisse im Team einzubringen?
- Kann der Bewerber die erarbeiteten Ergebnisse überzeugend vertreten und präsentieren?

⁷ Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Kurzpräsentation ein. ⁸ Die Kurzpräsentation wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(3) ¹ Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten. ² Es beinhaltet allgemeine Fragen zur Musik- und Entertainmentindustrie sowie zu Handlungs- und Problemfeldern der Branche. Das Auswahlgespräch wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund der folgenden Kriterien bewertet:

- Verfügt der Bewerber über Grundkenntnisse der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der digitalen Kommunikation?
- Zeigt der Bewerber eine Grundkompetenz im Feld digitale Kommunikation und ist er in der Lage, dies überzeugend darzulegen?

³ Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des Auswahlgesprächs ein. ⁴ Das Auswahlgespräch wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(4) ¹ Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat. ² Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 2 und 3 erzielten Punkte gebildet. ³ Beide Prüfungen werden gleich gewichtet. ⁴ Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

6. Die Anlage Nr. 48 erhält folgende Fassung:

„48. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Neue Musik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Neue Musik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Zither;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Neue Musik.

(2) Das gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang Neue Musik. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3 Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Neue Musik vorhanden sind. ² Diese Anforderungen beinhalten profunde Kenntnisse im Bereich der Neuen Musik. ³ Bewerber müssen in der Lage sein, Werke der Neuen Musik künstlerisch und analytisch zu reflektieren. ⁴ Hohe künstlerisch-technische Fähigkeiten, stilistische Vielseitigkeit, interpretatorische Variationsfähigkeit, musikalische Ausdrucksstärke sowie Aufgeschlossenheit für die Mitwirkung in Ensembleformationen im Bereich der Neuen Musik werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 4 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

- schriftliche Benennung von drei künstlerischen Projektideen im Bereich der Neuen Musik, die der Bewerber beabsichtigt, im Rahmen des Masterstudiengangs Neue Musik umzusetzen

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5 Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument (Prüfungsdauer: ca. 15 bis 25 Minuten) sowie einem Kolloquium (Dauer ca. 5 Minuten).

(2) ¹ Die praktische Prüfung im gewählten Instrument wird nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 bis 4 bewertet. ² Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³ Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Akkordeon

- ein Werk, dass nach 1950 entstanden ist (z. B. Wolfgang Jacobi, Hans Brehme, Torbjorn Lundquist, Jindrich Feld, Per Nørgard, Vladislav Zolotarjev, Ole Schmidt, Arne Nordheim, Paul Roving Olsen, Vladimir Zubitsky)
- ein Werk, dass nach 1980 entstanden ist (z. B. Sofia Gubaidulina, Mauricio Kagel, Magnus Lindberg, Adriana Hölszky, Toshio Hosokawa, Nicolaus A. Huber, Vinko Globokar, Jurgrn Ganzer, Zbifnew Bargielski, Alberto Posadas, Leif Kayser, Franco Donatoni, Klaus Huber)
- ein weiteres Werk des 20/21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.

2. Zither

- ein Werk, das nach 1945 entstanden ist (z.B. von Alfred von Beckerath, Harald Genzmer, Hans Werner Henze, Theodor Hlouschek, Armin Kaufmann, Peter Suitner)
- ein Werk, das nach 1980 entstanden ist (z.B. von Helmut Bornefeld, Violeta Dinescu, Georg Friedrich Haas, Hans Werner Henze, Wilfried Hiller, Leopold Hurt, Bernhard Jestl, Peter Kiesewetter, Graham Lack, Dieter Schnebel, Enjott Schneider, Fredrik Schwenk, Walter Zimmermann)
- ein weiteres Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.

3. Übrige Instrumente

- ein Werk, das zwischen 1900 und 1945 entstanden ist
- ein Werk, das zwischen 1945 und 1970 entstanden ist
- ein Werk, das zwischen 1970 und 2000 entstanden ist
- ein Werk, das nach dem Jahr 2000 entstanden ist.

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von vier Komponisten verfasst sein.

(3) ¹ Gegenstand des Kolloquiums sind Grundkenntnisse im Bereich der Neuen Musik (Werke, Komponisten, Spieltechniken) sowie die ästhetische Reflexion der im Rahmen der Prüfung gemäß Abs. 2 vorgetragenen Werke. ² Darüber hinaus wird die ästhetische Diskursfähigkeit zu den gemäß § 4 Abs. 1 eingereichten Projektideen bewertet.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden.“

7. Den Anlagen wird folgende Nr. 56 angefügt:

„56. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang ›Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung‹

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang ›Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung‹ setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik sowie
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang ›Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung‹.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang ›Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung‹. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang ›Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung‹ vorhanden sind. ² Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, Vermittlungsprojekte im Bereich der Musik unter Beachtung der finanziellen und dispositionellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. ³ Bewerber müssen in der Lage sein, die zu einem Projekt notwendigen musikalischen Werke zu analysieren, Texte zu deren Rezeption zu verstehen und in Abstimmung mit den an dem Vermittlungsprojekt Beteiligten eine sinnvolle Umsetzung zu planen und durchzuführen. ⁴ Die Bereitschaft für und die Neugier auf das Experimentieren mit den unterschiedlichsten Formen der Musikvermittlung sowie sichere musikalische Kenntnisse werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 4

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. eine kurze Darlegung (maximal eine maschinengeschriebene DIN - A4 - Seite, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman), aus der hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang ›Wissenschaftlich-theoretisch fundierte Musikvermittlung‹ besonders geeignet hält;
2. schriftliche Konzeptionen von zwei bisher noch nicht realisierten Musikvermittlungsprojekten (maximal je zwei maschinengeschriebene DIN - A4 - Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Standard-Zeilenabstand); Gegenstand der Konzeptionen können Programmheftgestaltungen, Videos, Dokumentationen oder auch digitale Angebote sein;
3. Erklärung, dass die eingereichte Darlegung sowie die Konzeptionen selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise über praktische Tätigkeiten im Bereich der Musikvermittlung.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

¹ Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ² Hierfür werden die nach § 4 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Originalität und gesellschaftliche Relevanz der eingereichten Konzeptionen,
- wissenschaftlich-theoretische Validität der Darlegungen,
- Vermittlungs- und Medienkompetenz,
- sprachliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- praktisch-künstlerische Erfahrungen.

³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf ›nicht geeignet‹ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

⁴ Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 6

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Das Eignungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus einer Präsentation (Dauer: ca. 20 Minuten) und einem Kolloquium (Dauer: ca. 10 Minuten). ² Gegenstand der Präsentation ist eine mündliche, visuell gestützte Darstellung eines Vermittlungsprojekts (Beispiele: Einführung in ein Orchesterkonzert, Anmoderation eines Jazz-Konzerts, Darstellung eines

digitalen Tools zum Musiklernen usw.).³ Das Vermittlungsprojekt kann auf einer Konzeption basieren, die im Rahmen der Vorauswahl eingereicht worden ist.⁴ Die Zielgruppe der Präsentation muss dabei klar definiert sein und der Prüfungskommission vor der Präsentation angegeben werden (z.B. Musikprojekt für Jugendliche, eLearning-Angebote für Studierende oder für die Erwachsenenbildung, Konzertmoderation für Senioren usw.).⁵ Die Präsentation wird im Rahmen eines Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Angemessenheit von Vermittlungsart und Zielpublikum sowie medial sinnvolle Aufbereitung des Konzepts,
- Integration musikalisch-praktischer, musikwissenschaftlicher und/oder musiktheoretischer Fähigkeiten,
- zielorientierte und überzeugende Darstellung des Vorhabens.

⁶ Gegenstand des Kolloquiums sind Reflexionen zu den musikwissenschaftlichen und/oder musiktheoretischen Hintergründen des Projekts sowie zur kreativen und zielorientierten Vorgehensweise.⁷ Darüber hinaus wird die Diskursfähigkeit des Bewerbers im Hinblick auf Fragen zur Konzeption bewertet.

(2) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die Präsentation und das Kolloquium von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet werden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

8. Den Anlagen wird folgende Nr. 57 angefügt:

„57. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang SoundArt

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang SoundArt setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Medienkunst, Interaktive Medien, Akustik oder eines verwandten Fachs;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang SoundArt.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang SoundArt. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang SoundArt vorhanden sind.

² Diese Anforderungen beinhalten profunde Kenntnisse zeitgenössischer Kompositions- und Produktionsmethoden. ³ Bewerber müssen in der Lage sein, Konzeptionen und Realisierungen im Bereich SoundArt in Bezug auf ihren künstlerischen Kontext analytisch zu durchdringen und zu verstehen. ⁴ Ein anwendungsbezogenes Interesse an Klangkunst sowie das Erschließen von unterschiedlichsten Formen ihrer digitalen wie analogen Umsetzung werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 4

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Aufsatz (maschinengeschrieben; Umfang: maximal 500 Wörter) aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang SoundArt besonders geeignet hält; zudem sind die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Arbeitsfeld SoundArt zu reflektieren.
2. Portfolio:
 - a) mindestens zwei kontrastierende Werke (Fixed Media, Interaktive Musik, Audio-Visuelle Kunst, Installation etc.) aus dem Bereich SoundArt / Klangkunst oder angrenzenden Themenbereichen, maximal 20 Minuten Gesamtlänge. Die Präsentations- und Dokumentationsform (Audio, Video, Software, etc.) sollte entsprechend der Art und dem Umfang der Werke passend gewählt werden;
 - b) begleitende Projektbeschreibungen bzw. Stellungnahmen zu den gemäß Buchst. a) eingereichten Werken (z.B. Informationen zu inhaltlichen Aspekten oder zu den in den Projekten verwendeten bzw. entwickelten Technologien); maximal zwei maschinengeschriebene DIN - A4 - Seiten pro Werk, Schriftgröße 12 Punkt, Schriftart: Times New Roman, Zeilenabstand 1,5;
3. Thematische Aufgabe:

Die Bewerber erhalten eine thematische Vorgabe, auf deren Basis sie eine Konzeption für ein künstlerisches, audio-visuelles Projekt entwerfen. Sie sind hierbei frei in der Wahl der Methoden, mit denen sie das Projekt realisieren. Die Konzeption besteht aus einem schriftlichen Teil (maximal 500 Wörter) und ergänzenden Beispielen/Layouts/Skizzen (Audio, Bilder, Video, Software etc.). Hierbei wird Wert gelegt auf eine klare künstlerische Intention. Bewerber sollen bei der Darlegung ihrer Vorstellungen auch die technische und organisatorische Realisierbarkeit des vorgestellten Projektes berücksichtigen. Die Thematische Aufgabe wird spätestens im

Januar eines jeden Jahres auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht;

4. schriftliche Erklärung, dass die Unterlagen gemäß Nrn. 1 bis 3 selbständig angefertigt wurden.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ² Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Künstlerische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- Differenziertes klangliches Gestaltungsvermögen,
- Sinnvoller Einsatz digitaler und analoger Technologien,
- Ideenreichtum in der Konzeption / Umsetzung der eingereichten Arbeiten;

³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

⁴ Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 6

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kolloquium über klangästhetische Fragen (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten). ² Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Diskussion über die eingereichten Arbeiten im Portfolio
- Fragen zu Klangästhetik und Technologie im Kontext der eingereichten Arbeiten
- Erläuterung der eingereichten Konzeption der thematischen Aufgabe durch die Bewerber mit anschließender Diskussion

(2) Das Kolloquium wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- Künstlerische Phantasie und differenziertes klangliches Gestaltungsvermögen
- Stil- und Formempfinden
- Ideenreichtum in der Konzeption / Umsetzung der eingereichten Arbeiten
- Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlung künstlerischer Intentionen
- Profunde Kenntnis vielfältiger analoger und digitaler Technologien im Bereich der Klangkunst

§ 7 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang SoundArt ist bestanden, wenn die Prüfung gemäß § 6 von der Prüfungskommission als „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

9. Den Anlagen wird folgende Nr. 58 angefügt:

„58. Eignungsprüfung für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum postgradualen Studiengang Excellence in Performance setzt voraus:

1. den Abschluss eines Masterstudiengangs nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland; es werden nur Abschlüsse mit folgenden künstlerischen Haupt- bzw. Kernfächern akzeptiert: Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello;
2. das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die Eignungsprüfung dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance;

(2) Das für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance gewählte Hauptfach muss mit dem Haupt- bzw. Kernfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3 Zweck der Eignungsprüfung

¹ Der Zweck der Eignungsprüfung besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des postgradualen Studiengangs Excellence in Performance vorhanden sind. ² Diese

Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des Masterstudiums oder gleichwertigen Studiums weiterentwickelte künstlerische Niveau auf der Grundlage instrumentaltechnischer Perfektion im gewählten Kernfach zu vervollkommen.

³ Außergewöhnliche musikalische Ausdrucksstärke sowie herausragende stilistische Vielseitigkeit und interpretatorische Variationsfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt. ⁴ Zudem wird die Fähigkeit erwartet, durch ästhetische Praktiken neue Perspektiven und Erkenntnisse zu generieren und in geeigneten künstlerischen Projekten an die Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 4 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. eine DVD (Spieldauer ca. 30 Minuten) mit selbst eingespielten Werken (mindestens drei Werke eigener Wahl) aus jüngerer Zeit,
2. schriftliche Beschreibung in deutscher oder englischer Sprache von mindestens einem und maximal drei noch nicht realisierten künstlerischen Projekten eigener Wahl (maximal 1500 Wörter je Projektbeschreibung); für eines dieser künstlerischen Projekte ist zusätzlich ein Finanz- und Zeitplan einzureichen.
3. schriftliche Erklärung, dass die Unterlagen gemäß Nr. 2 selbständig angefertigt wurden;

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5 Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹ Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe der Eignungsprüfung). ² Dazu wird die eingereichte DVD von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 und 3 bewertet. ³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn eine oder beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lauten; ⁴ Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 6 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument (Dauer ca. 20 Min.) und einem Kolloquium (Dauer ca. 10 Min.).

(2) ¹ Die praktische Prüfung im gewählten Instrument wird nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 und 3 bewertet. ² Die Bewerber haben ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig einstudierter und anspruchsvoller Werke vorzubereiten, darunter mindestens ein Solokonzert mit Orchesterbegleitung. ³ Die vorzutragenden Werke werden in der Prüfung von der Prüfungskommission ausgewählt. ⁴ Die Prüfungsdauer beträgt ca. 20 Min. (Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Min. Spieldauer).

(3) ¹ Gegenstand des Kolloquiums ist die kritische Diskussion der von den Bewerbern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Projektideen. ² Das Kolloquium wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- Originalität und praktische Durchführbarkeit der Projektideen,
- künstlerisch-ästhetisches Erkenntnispotential,
- Fähigkeit zu (selbst)kritischer künstlerischer und methodischer Reflexion.

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Der Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die praktische Prüfung am gewählten Instrument sowie das Kolloquium gemäß § 6 im Rahmen eines Gesamturteils von der Prüfungskommission mit „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Dezember 2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Dezember 2020.

München, den 15. Dezember 2020

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 2020.